

# STIFTUNGSRURKUNDE



## Vorwort:

Am 8. September 1977 feierte ich den 70. Geburtstag.  
Dieser Tag war für mich eine Stunde glücklicher Dankbarkeit.

Dankbarkeit gegen Gott für die Erhaltung meiner Gesundheit und Schaffenskraft in den vergangenen 7 Jahrzehnten.

Dankbar für schöne Jugendjahre in meinem Elternhaus in Wehingen, umgeben von lieben Eltern und elf Geschwistern.

Dankbar gegenüber meiner verstorbenen Frau, mit der ich 32 Jahre verheiratet war und die aus Empfingen stammt.

Dankbar gegenüber meinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, mit deren Hilfe ich mein Unternehmen zur heutigen Blüte emporführen konnte.

Dankbar für die Gemeinde Empfingen für die wohlwollende Aufnahme im Jahre 1946, bei der Gründung meines Unternehmens, der Firma

STUTTGARTER WÄCHTERKONTROLLUHRENFABRIK  
ANTON MEYERS NACHF.  
EMPFINGEN

Und später der Firma

JULIUS BAUSER, KONTROLLUHRENFABRIK,  
EMPFINGEN

sowie Förderung des Unternehmens.

Die damalige Besatzungsmacht erlaubte 1946 keine neuen Geschäftsgründungen, deshalb mußte ich die Firma Anton Meyers Nachf., gegründet 1861, anmelden, die 1943 in Stuttgart total zerstört wurde. 1951 ging auch der Firmen-Namen auf mich über.

Die Firma Julius Bauser, Kontrolluhrenfabrik, wurde 1956 handelsgerichtlich eingetragen.

Die Feier dieses Jubiläums veranlaßt mich zu einer Stiftung, die die Erinnerung an mein Lebenswerk lebendig erhalten, mich überleben und dem Wohl der Gemeinde Empfingen dienen soll.

Ich, Fabrikant Julius Bauser, Empfingen, Horber Gäßle 16, errichte daher die  
„JULIUS-BAUSER-STIFTUNG“  
mit Sitz in Empfingen als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Stiftung soll insbesondere den Zweck haben, in der Gemeinde Empfingen die vorhandenen und künftigen sportlichen, sozialen, kulturellen oder kirchlichen Einrichtungen, die ihrer Satzung und Geschäftsführung nach als gemeinnützig anerkannt sind oder von der Gemeinde Empfingen unterstützt oder betrieben werden, zu fördern und zu unterstützen.

Dabei sind insbesondere Veranstaltungen und Ereignisse, welche ohne die Stiftungsmittel nicht durchführbar wären, zu bedenken. Jedes Jahr soll nur einer dieser Teilzwecke den Stiftungsertrag erhalten. Es entspricht meinem Willen, daß der Stiftungsbeirat bedeutsame Veranstaltungen überlokalen Charakters, wenn notwendig, fördert.

Ich statte die Stiftung mit folgendem Vermögen aus:

1. WERTPAPIERE IM NENNWERT VON 500 000,- DM

2. BARVERMÖGEN IN HÖHE VON 500 000,- DM

welches bei der Empfänger Bank auf Konto Nr. 61 743 003 angelegt ist.

Organ der Stiftung ist der Stiftungsbeirat.

Die Stiftung hat folgende

# SATZUNG

## § 1

NAME, SITZ, RECHTSFORM

- 1) Die Stiftung trägt den Namen „Julius-Bauser-Stiftung“ und hat ihren Sitz in Empfingen, Landkreis Freudenstadt.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

## § 2

STIFTUNGSZWECK

- 1) Die Stiftung dient dem Zweck, in der Gemeinde Empfingen die vorhandenen und künftigen sportlichen, sozialen, kulturellen oder kirchlichen Einrichtungen die ihrer Satzung und Geschäftsordnung nach als gemeinnützig anerkannt sind oder von der Gemeinde Empfingen unterstützt oder betrieben werden, zu fördern und zu unterstützen.
- 2) Hierzu rechnen insbesondere Veranstaltungen, welche von der Sache her oder auf Grund der Verursachenden Kosten von den geförderten Einrichtungen ohne Einsatz dieser Stiftung nicht durchführbar wären.
- 3) Desweiteren dient die Stiftung der Förderung Bedürftiger, soweit nicht staatliche und kommunale Stellen diese Aufgabe in ausreichendem Maße wahrnehmen.
- 4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige bzw. kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Stiftung darf keine natürliche oder juristische Person durch Verwaltungsausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 3

STIFTUNGSVERMÖGEN

- 1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Kapitalbetrag in Höhe von einer Million DM. Dieser Betrag ist bei einem mündelsicheren öffentlich-rechtlichen Geldinstitut ertragbringend anzulegen. Der jährliche Ertrag soll in der Regel zur Hälfte dem Stiftungsvermögen zuwachsen und zur anderen Hälfte der Erfüllung des Stiftungszweckes von § 2 dienen.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Hiervon ausgenommen bleibt die Verwendung eines Kapitalbetrags bis zur Höhe von 200 000,- DM als Zuschuß der Stiftung zur Teilfinan-

zierung des vorgesehenen Neubaus eines Gemeindezentrums der Kath. Kirchengemeinde Empfingen.

## § 4

STIFTUNGSORGAN

- 1) Stiftungsorgan ist der Stiftungsbeirat.
- 2) Der Stiftungsbeirat setzt sich zusammen aus 7 bzw. 8 Mitgliedern, und zwar
  1. dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Empfingen als Vorsitzenden
  2. einem Mitglied des Gemeinderats Empfingen
  3. einem Mitglied des Katholischen Pfarrgemeinderats Empfingen
  4. einem Mitglied des für Empfingen zuständigen evangelischen Kirchengemeinderats, möglichst dessen Vorsitzender
  5. einem Vertreter der eingetragenen sporttreibenden, kulturellen und sozialen Vereine der Gemeinde Empfingen
  6. je einem Vertreter aus der Verwandtschaft des Stifters, nämlich der Familie Karl Bauser, Empfingen und der Familie Emil Hellstern, Empfingen
  7. dem Stifter Julius Bauser so lange er lebt.
- 3) Die Beiratsmitglieder Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 werden von den Körperschaften bzw. Vereinen für die Dauer der jeweiligen Amtszeit bestimmt und ernannt. Die Beiratsmitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 6 werden durch den Stifter selbst auf Lebenszeit benannt. Diese benannten Beiratsmitglieder können ihrerseits zurücktreten und einen Nachfolger im Amt benennen. Beim Ausscheiden eines ordentlichen Beiratsmitglieds (Abs. 2 Nr. 6) rückt für den Fall, daß kein Nachfolger benannt ist, der Stellvertreter dieses Beiratsmitgliedes als ordentliches Beiratsmitglied nach. Dieses nachgerückte Beiratsmitglied benennt gleichzeitig auch seinen Stellvertreter. Zu Lebzeiten des Stifters bedarf jede Ernennung dessen Zustimmung.
- 4) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Stiftung nach außen.
- 5) Für die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind jeweils Stellvertreter zu benennen, die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter des Vorsitzenden.
- 6) Der Vorsitzende kann sachkundige Einwohner oder Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Stiftungsbeirat zuziehen.
- 7) Die Beiratsmitglieder und sachkundige Personen sind ehrenamtlich tätig. Sie können eine ehrenamtliche Entschädigung erhalten.

8) Die Stiftungsbehörde kann ein Mitglied des Stiftungsbeirats aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat. Die Stiftungsbehörde kann auch einem Mitglied des Stiftungsbeirats unter den Voraussetzungen, die für die Abberufung gelten, die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.

## § 5

### GESCHÄFTSBEREICH UND VERTRETUNGSBERECHTIGUNG DES STIFTUNGSBEIRATS

Der Geschäftsbereich des Stiftungsbeirates umfaßt

- a) die Verwaltung der Stiftung
- b) die Verteilung des Stiftungsertrages zur Erfüllung des Stiftungszweckes.

## § 6

### EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DES STIFTUNGSBEIRATS

Für die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Stiftungsbeirats gelten die jeweiligen Bestimmungen für den Gemeinderat nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

Bei Stimmgleichheit in der Beschlußfassung des Stiftungsbeirats entscheidet die Stimme des Stifters (Beiratsmitglied § 4 Abs. 2 Nr. 7). Die Beiratsmitglieder § 4 Abs. 2 Nr. 6 haben jeder für sich ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse des Stiftungsbeirats. Der Stiftungsbeirat kann einen solchen Einspruch, für dessen formelle Abwicklung im übrigen die Regelung nach § 43 der Gemeindeordnung gilt, mit einer Mehrheit von zwei Drittel zurückweisen.

## § 7

### SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen durch den Stiftungsbeirat bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Satzungsänderung bedarf zu Lebzeiten des Stifters seiner Zustimmung.

## § 8

### RECHT DER DURCH DIE STIFTUNG BEGÜNSTIGTEN

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## § 9

### AUFHEBUNG DER STIFTUNG UND VERMÖGENSANFALL NACH DEM ERLÖSCHEN DER STIFTUNG

1) Der Stiftungsbeirat kann den Stiftungszweck ändern, die Stiftung mit einer anderen zusammenlegen oder sie aufheben, wenn die Beiratsmitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 damit einverstanden sind.

2) Die Maßnahmen bedürfen zu Lebzeiten der Zustimmung des Stifters und in jedem Fall der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

3) Im Falle der Zusammenlegung und deren Genehmigung wird die neue Stiftung rechtsfähig. Das Vermögen der zusammengelegten Stiftungen geht auf die neue Stiftung über.

4) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen mit dem Erlöschen der Stiftung an die Gemeinde Empfingen, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.

Heute bin ich 71 Jahre alt und schaue in Dankbarkeit zurück auf mein vergangenes, erfolgreiches Leben, bejahend die Gegenwart mit ihren großartigen Neuerungen und schaue in die Zukunft, in der Hoffnung auf Gesundheit, weitere Schaffenskraft und den Segen Gottes.

EMPFINGEN, den 8. Dezember 1978

*Julius Bauser*

### GENEHMIGUNG

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 5 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg wird die von Herrn Julius Bauser, Horber Gäble, 7246 Empfingen 1, errichtete »Julius-Bauser-Stiftung« als Stiftung des bürgerlichen Rechts genehmigt.

KARLSRUHE, DEN 12. DEZEMBER 1978

Regierungspräsidium Karlsruhe

gez.: Dr. Tilmann

(Siegel)